

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 24

Potsdam, den 31. Juli 2013

Nr. 10

Inhalt:

- | | | | |
|---|------|--|-------|
| - Veröffentlichungshinweis nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) | S. 1 | - Amtliche Bekanntmachung; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ im Ortsteil Golm | S. 8 |
| - Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam | S. 2 | - Amtliche Bekanntmachung; Ausbau der Lindenallee im Zuge der Radwegroute B des Radverkehrskonzeptes | S. 9 |
| - Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 21.06.2013 | S. 3 | - Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ | S. 10 |
| - Straßenbenennung in 14467 Potsdam „Neue Plantage“ | S. 4 | Ende des amtlichen Teils | |
| - Straßenbenennung in 14467 Potsdam „Otto-Braun-Platz“ | S. 4 | - Liquidation | S. 11 |
| - Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung einer Verkehrsfläche in 14469 Potsdam | S. 4 | - Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Satzkorn | S. 11 |
| - Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des Lagerplatzes „Kaninchenberg“ in 14478 Potsdam | S. 5 | - Die Waldbauernschule informiert | S. 11 |
| - Wahlbekanntmachung; Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22.9.2013 | S. 6 | - Jubilare August 2013 | S. 12 |

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:
Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebkecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebkecht-Straße 24-25, 14476 Golm,
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

Veröffentlichungshinweis nach § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) vom 07. Januar 2013 wurde veröffentlicht im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 14 vom 05. April 2013 (S. 918-926).

Potsdam, den 14.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), und §§ 1, 2, 4, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 05.06.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam einschließlich ihrer Eigenbetriebe erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Bemessungsgrundlagen für die Gebühren sind der Personalaufwand und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Bei der Festsetzung der Gebühr ist auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung des Gegenstandes angemessen zu berücksichtigen.

(4) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Verwaltungsleistungen ist für jede einzelne Verwaltungsleistung eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (wie z. B. nach § 64 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGB X)
3. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
4. die Ablehnung von Anträgen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz

(2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie für wissenschaftliche Zwecke in Höhe von 50 vom Hundert gewährt werden.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenbefreiung besteht. Zum Ersatz der Auslagen ist auch derjenige verpflichtet, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

(2) Als Auslagen gelten insb.

1. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen

3. Zeugen- und Sachverständigenkosten
4. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
6. Aufwendungen für Übersetzungen

(3) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, soweit nicht im Einzelnen anderes geregelt ist.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(2) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.

(4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(5) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung oder mit der Rücknahme des Antrages durch die Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühr wird durch Überweisung oder bare Einzahlung entrichtet.

(3) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden; dies gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen.

§ 8 Stundung, Erlass

(1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 9 Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren und Auslagen erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

Potsdam, den 21.06.2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 21.06.2013

Gebührenverzeichnis

Tarifstellen			
Tarif-Nr.	Leistungen der Verwaltung	Einheit	Gebühr in EUR
1.	Vervielfältigungen/Ausdrucke		
1.1	Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) im Format bis DIN A 3 bis DIN A 3 (doppelseitig) DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0	je Seite je Blatt je Seite je Seite je Seite	0,60 0,65 2,30 3,80 7,00
1.2	Fotokopien und Ausdrucke (farbig) im Format DIN A 4 DIN A 3	je Seite je Seite	1,00 1,30
1.3	Farbplots – auf Normalpapier – auf Spezialpapier	je angefangener m ² m ²	14,80 25,10
1.4	auf Datenträger – Bespielen – Bedrucken und Bespielen	je Datenträger je Datenträger	4,25 6,75
1.5	Für individuelle Zusammenstellungen aus Schriftstücken, Datenbanken, Verzeichnissen, Katastern, u. ä. oder das Anfertigen von statistischen Analysen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird (zzgl. Leistungen Tarif Nr. 1.1 – 1.4)	je angefangene 15 Min.	8,25
2.	Beglaubigungen		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	je Unterschrift/ Handzeichen	2,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	je Seite	4,40
2.3	Beglaubigung von Zeugnissen	eine Seite mehreseitig	4,40 6,50
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen		
3.1	soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene 15 Min. maximal	11,85 1000
3.2	Bescheinigungen nach §§ 7 h, 10 f, 11 a und 52 Abs. 6 EstG i. V. m. § 82 g EstDV	maximal	0,2 % der bescheinigten Aufwendungen 1000
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	je Ausfertigung	2,95
5.	Grundstückswesen		
5.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	je angefangene 15 Min.	11,85
5.2	Gesetzliche Vertretung nach Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB bzw. § 11 b VermG		
5.2.1	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters bei einem Grundstück unbekannter Eigentümer	je angefangene 15 Min.	11,85
5.2.2	Abberufung auf Antrag des neuen Eigentümers (nach Veräußerung) bzw. des ermittelten Eigentümers	je angefangene 15 Min.	11,85
6.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	je Auszug	3,15
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	je Hundesteuermarke	3,15
8.	Einsatz des mobilen Bürgerservice außerhalb der Räumlichkeiten der Stadtverwaltung auf Veranlassung des Antragstellers	je angefangene 30 Min.	17,70

Straßenbenennung in 14467 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 13/SVV/0295 der 53. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 05.06.2013 wurde die in 14467 Potsdam im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Neuer Markt/Plantage“ gelegene Planstraße entlang des ehem. Langen Stalls in

„Neue Plantage“

benannt.

Der Namensbezug orientiert sich an der ehem. Plantage, welche an gleicher Stelle neu errichtet jedoch nicht vollständig rekonstruiert werden soll. Der gewählte Namensbezug berücksichtigt daher die Historie gleichermaßen wie die künftige Nutzung.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün-

und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 24. Juni 2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Straßenbenennung in 14467 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 12/SVV/0588 der 47. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 19.09.2012 wurde der neu entstehende Platz zwischen dem Landtagsgebäude, Lange Brücke und der Alten Fahrt im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. SAN-P 13 „Havelufer/Alte Fahrt“, in

„Otto-Braun-Platz“

benannt.

Namensgeber ist Otto Braun (1872 – 1955), der letzte demokratisch gewählte Ministerpräsident von Preußen, der dem aufkommenden Nationalsozialismus bis zum sog. „Preußenschlag“ im Juli 1932 entschieden gegenüber trat. Nach der Machtergreifung 1933 floh Otto Braun ins Schweizer Exil und war dort im Exil-Widerstand tätig.

Die feierliche Einweihung des in Planung befindlichen Platzes fand im Vorfeld des Gedenkens an den 80. Jahrestag des „Tag von Potsdam“ (21.03.1933), am 19.03.2013 statt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Potsdam, den 24. Juni 2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung einer Verkehrsfläche in 14469 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]), wird die nachfolgend genannte Verkehrsfläche (Wendestelle) in der Bertinistraße in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält diese Verkehrsfläche den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Die Wendestelle befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 60 „Bertinistraße“ in 14469 Potsdam. Sie liegt zwischen den Grundstücken Bertinistraße 11 und 12.

1.1 Lage der Straße:

Gemarkung Potsdam, Flur 1
Flurstück 1257 mit einer Fläche von ca. 287,0 m²
Gesamtfläche ca. 287,0 m²

1.2 Lagezuordnung:

Das unter Punkt 1.1 genannte Flurstück 1257 wird der Bertinistraße zugeordnet.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung
Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die Wendestelle wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktion: Erschließungsstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt für die

Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 26. Juni 2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung des Lagerplatzes „Kaninchenberg“ in 14478 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 24]), wird der Lagerplatz „Kaninchenberg“ in 14478 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Lagerplatz den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung:

Der Lagerplatz „Kaninchenberg“ befindet sich in 14478 Potsdam. Er liegt zwischen dem DEKRA-Stützpunkt und der ehem. Wendestelle an der Straße „Verkehrshof“.

1.1 Lage der Straße:

Lagerplatz Kaninchenberg

Gemarkung Drewitz, Flur 12

Flurstück	20/1	mit einer Fläche von ca.	2,0 m ²
Flurstück	21	mit einer Fläche von ca.	3.762,0 m ²
Gesamtfläche ca.			3.764,0 m ²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung: Der Lagerplatz wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3,

Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

2.2 Funktion: Nebenanlage (Betriebsfläche/Lagerplatz) für den städtischen Bauhof gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgStrG

2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam

2.4 Widmungsbeschränkungen: Der Lagerplatz ist eine reine Betriebsfläche des städtischen Bauhofes. Das Betreten und Befahren ist allein den Mitarbeitern der Landeshauptstadt Potsdam sowie deren Beauftragten zur Wahrung und Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten im Zusammenhang mit der Sicherung der Straßenbaulast gestattet. Auf dem Lagerplatz findet kein regulärer Straßenverkehr statt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 26. Juni 2013

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages am 22.9.2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Landeshauptstadt Potsdam wird vom **2. September 2013 bis 6. September 2013** täglich in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme im Wahlbüro der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Raum 3.025 (der Raum ist barrierefrei erreichbar) bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September 2013 bis 6. September 2013, spätestens am 6. September 2013 bis 14.00 Uhr, im Wahlbüro der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Raum 3.025, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31.08.2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 61 durch **Stimmenabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Ab-

schluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Briefwahlbüro, Raum 3.025 mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz wurden in den Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 61 zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages berufen:

Herr Dr. Matthias Förster
Frau Kerstin Kümpel
Frau Nadine Lilienthal
Frau Anett Kleinke

Kreiswahlleiter
stellv. Kreiswahlleiterin
Beisitzerin
stellv. Beisitzerin

Frau Kathleen Krause	Beisitzerin
Herr Rolf Sterzel	stellv. Beisitzer
Frau Dr. Sigrid Müller	Beisitzerin
Herr Stefan Wollenberg	stellv. Beisitzer
Herr Karl-Heinz Kollhof	Beisitzer
Frau Edeltraut Eiserbeck	stellv. Beisitzerin
Frau Marie Luise von Halem	Beisitzerin
Frau Karen Sokoll	stellv. Beisitzerin
Herr Dirk Schirmbeck	Beisitzer
Herr Olaf Wolters	stellv. Beisitzer

**Zugelassene Kreiswahlvorschläge im
Bundestagswahlkreis 61
(Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II)**

Der Kreiswahlausschuss für den Bundestagswahlkreis 61 (Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II) hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2013 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. DIE LINKE (DIE LINKE)
Müller, Norbert Carl
Student
geb. 1986, in Wriezen
Kastanienallee 5, 14471 Potsdam
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Wicklein, Andrea Meta
Dipl.-Ökonomin
geb. 1958, in Potsdam
Feldstraße 65, 14558 Nuthetal
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Reiche, Katherina Birgitt
Dipl.-Chemikerin
geb. 1973, in Luckenwalde
Dorfstraße 34, 14943 Luckenwalde
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
Krüger, Jacqueline
Dipl.-Geoökologin
geb. 1973, in Quedlinburg
Zum Kahleberg 41, 14478 Potsdam
5. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)
Baerbock, Annalena Charlotte Alma
Völkerrechtlerin
geb. 1980, in Hannover
Große Weinmeisterstraße 12, 14469 Potsdam
6. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
Stein, Florian Carsten
Verwaltungswissenschaftler
geb. 1983, in Berlin
Körnerstraße 14, 15566 Schöneiche
7. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)
Everding, Cornelius Volker Maria
Regierungsdirektor
geb. 1965, in München
Birkenstraße 32, 10551 Berlin

13. Für feminismusfreie direkte Demokratie und Justizreformen
Müller, Edmund Ernst
Dipl.-Ingenieur Maschinenbau
geb. 1969, in Neustadt/Aisch
Brünhildestraße 77; 14542 Werder (Havel)

14. Gerechter Friede – Sozialer Fortschritt
Hörstel, Christoph
Regierungsberater, Publizist
geb. 1956, in Bremen
Kleine Weinmeisterstraße 1, 14469 Potsdam

15. 6000 € für die Tafeln in Brandenburg
Hercher, Rolf
Rentner
geb. 1937, in Berlin
Karl-Hagemeister-Weg 19, 14548 Schwielowsee

Potsdam, den 26.07.2013

**Dr. Förster
Kreiswahlleiter**

**Verlust der Mitgliedschaft im Ortsbeirat Fahrland
der Landeshauptstadt Potsdam**

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Herr Olaf Willuhn (DIE LINKE) erklärte mir, dass er zum 15.8.2013 aus dem Ortsteil Fahrland fortzieht. Nach § 59 Abs. 1 Ziffer 2 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG verliert er damit den Sitz im Ortsbeirat Fahrland. Da es für die Liste der DIE LINKE keinen weiteren Ersatzkandidaten mehr gibt, bleibt dieser Sitz im Ortsbeirat Fahrland unbesetzt (§ 60 Abs. 3 i. V. m. § 84 Abs. 1 BbgKWahlG). Somit sind ab dem 15.8.2013 drei der neun Sitze in diesem Ortsbeirat unbesetzt.

Potsdam, den 18.07.2013

**Dr. Förster
Kreiswahlleiter**

**Mandatsniederlegung im Migrantenbeirat
der Landeshauptstadt Potsdam**

Frau Fatemeh Ahmadian hat zum 01.08.2013 ihr Mandat im Migrantenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam niedergelegt. Da die Liste der Ersatzpersonen für den Migrantenbeirat ausgeschöpft ist, kann der freigewordene Sitz nicht mehr besetzt werden. Somit sind nur noch sechs Personen im Migrantenbeirat tätig.

Potsdam, den 18.07.2013

**Dr. Förster
Wahlleiter**

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ im Ortsteil Golm

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ OT Golm wird aufgrund einer Änderung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ umfasst die Flächen östlich der vorhandenen Bahntrasse und nördlich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ sowie nördlich der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 1A „Großer Plan – BA 1A“ und Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 in den folgenden Grenzen:

- im Norden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 172/2, 251, 1089, 316 und 1090 der Flur 1 in der Gemarkung Golm sowie der jeweiligen Verlängerung der nördlichen Grenzen der Flurstücke 1089 und 1090,
- im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 849 und 1121 (Teilfläche) der Flur 1 der Gemarkung Golm,
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1266 und 1267 der Flur 2 der Gemarkung Golm, die nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 29 „Nahversorgungsbereich Golm“ (OT Golm), die nördliche und östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 1A „Großer Plan – BA 1A“ und die nördliche und östliche Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 9/96 „Großer Plan – Am Herzberg“ BA 3 und
- im Westen: durch die östliche Grenze des Bahngeländes.

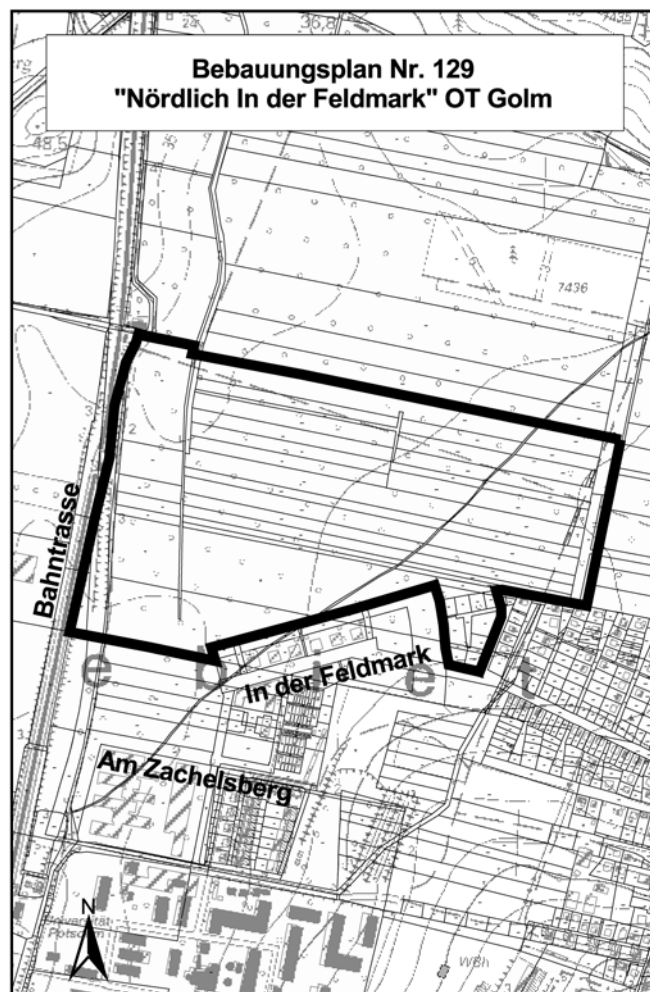
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 28,0 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist, neben der schwerpunktmäßigen Entwicklung gewerblicher Bauflächenpotenziale für wissenschaftsorientiertes produzierendes Gewerbe, die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ergänzende Wohnbebauung unter Berücksichtigung der Einbindung in den Landschaftsraum. Aufgrund der ungünstigen Zuschnitte der betroffenen Flurstücke müssen zur Verwirklichung der Planungsziele bodenordnende Maßnahmen in der Weise durchgeführt werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Zur Verwirklichung der Planungsziele wird ein Umlegungsverfahren nach § 45 ff BauGB durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplanentwurfs betrifft die Festsetzung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 7.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden folgende umweltrelevanten Informationen zu den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgütern ausgelegt:

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft
- Schalltechnisches Gutachten Juli 2012 und Fortschreibung Januar 2013
- Tierökologisches Gutachten zur Brutvogel- und Reptilienfauna September 2011/Ergänzung Januar 2013
- Fledermauskundliche Untersuchung September 2011
- Regenwasserkonzept April 2012
- Umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie der förmlichen Behördenbeteiligung sowie der Öff-



fentlichkeitsbeteiligung zu den Belangen Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz und Denkmalpflege

Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, 14467 Potsdam, Haus 1, 8. Etage, eingesehen werden.

Die erneute (eingeschränkte) öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 129 „Nördlich In der Feldmark“ OT Golm und der Begründung sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB statt vom

26. August bis zum 6. September 2013.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information: Frau Damrow,
Zimmer 826, Tel.: +49(0)331 289-2535

dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach tele-
fonischer Vereinbarung)

Ergänzend werden die Unterlagen zur erneuten eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.

Die Unterlagen zur erneuten eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung können während des o. g. Zeitraums auch im Gemeindebüro im Ortsteil Golm, Reiherbergstraße 31, dienstags in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden können.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Potsdam, den 22.07.2013

**Für den Oberbürgermeister
in Vertretung**

**Elona Müller-Preinesberger
Beigeordnete für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung**

Amtliche Bekanntmachung

Ausbau der Lindenallee im Zuge der Radwegroute B des Radverkehrskonzeptes

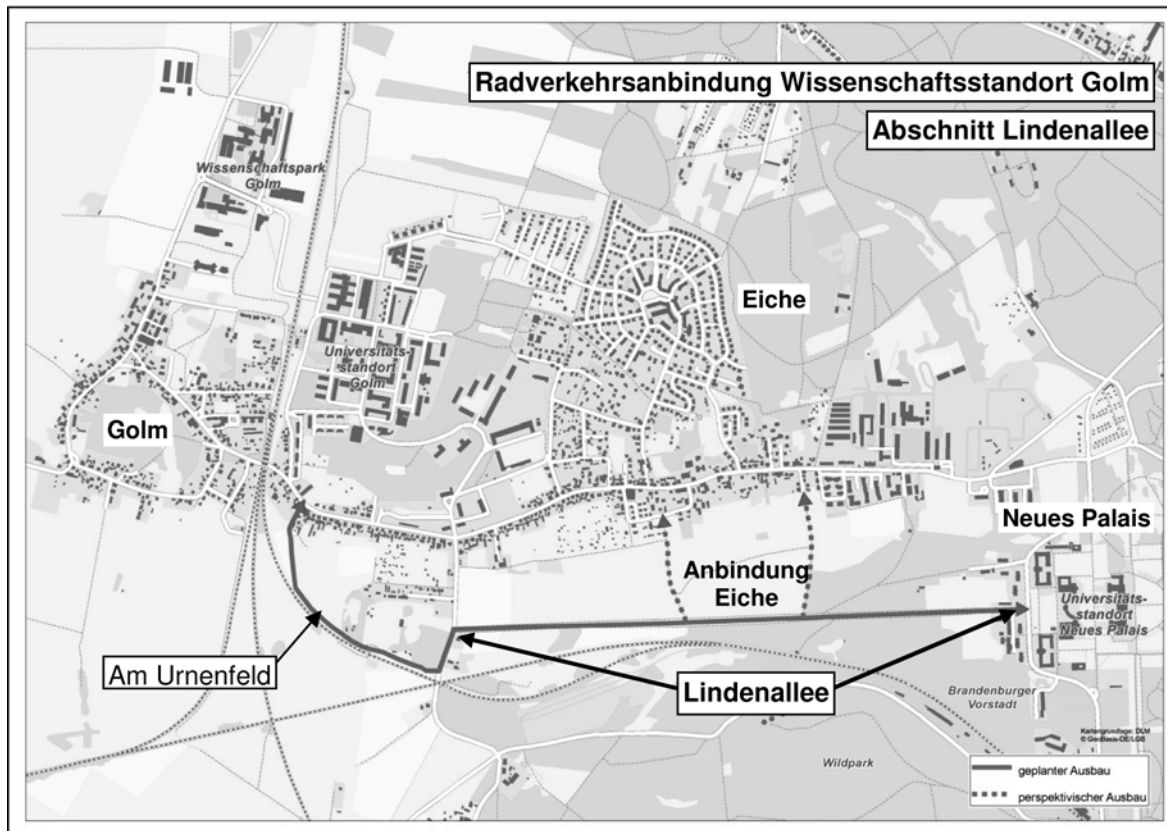
Die Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen beabsichtigt, den gemeinsamen Rad- und Gehweg auf der Lindenallee zwischen der Straße Am Neuen Palais und der Straße Am Kuhforter Damm in den Jahren 2013/2014 auszubauen.

Die Lindenallee ist Bestandteil des durch die Stadtverordneten der Landeshauptstadt Potsdam 2008 beschlossenen Radverkehrskonzeptes. Im Rahmen der Route B soll dabei die Verbindung zwischen den Universitätsstandorten Potsdam und Golm sowie zum Wissenschaftspark Golm verbessert werden. Zur Gesamtmaßnahme gehören der Ausbau der „Lindenallee“ zwischen der Straße

„Am Neuen Palais“ und dem „Kuhforter Damm“ sowie der Ausbau des Wirtschaftsweges „Am Urnenfeld“ von der Straße „Kuhforter Damm“ bis zur Reiherbergstraße mit Anschluss an die Karl-Liebknecht-Straße in Golm.

Es ist geplant, den 2,50 m breiten gemeinsamen Geh- und Radweg auf der Lindenallee mit durchgefärbtem sandfarbenem Asphalt auf der schon vorhandenen Trasse zu befestigen. Der Anschluss zur Straße „Am Neuen Palais“ erfolgt in den erforderlichen Breiten für Feuerwehr und Wartungsfahrzeuge. Im Zusammenhang mit der Maßnahme sollen weiterhin zwei Anschlusswege

Abschnitt Neues Palais – Wissenschaftsstandort Golm



zwischen der Lindenallee und dem nördlich gelegenen Ortsteil Eiche aufgewertet werden. Die vorhandenen Wege sollen instandgesetzt werden.

Der Ausbauumfang wird durch den beigefügten Übersichtsplan näher bestimmt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt im Zeitraum der Auslegung.

Die Planung liegt in der Zeit vom

05. August 2013 bis einschließlich 30. August 2013

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Potsdam, Haus 1, Fachbereich Grün- und Verkehrsanlagen, Bereich Verkehrsflächen, Zimmer 129, Frau Peitsch, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam zur Einsicht öffentlich aus.

Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 0331 / 289 2731 wird gebeten.

Mündliche Auskünfte erteilt Frau Peitsch unter oben aufgeführter Telefonnummer.

Mit der Veröffentlichung wird gebeten, Bedenken, Anregungen und Hinweise bis zum Ablauf der Frist an die Verwaltung zu richten.

Die erforderliche Abwägung der einzelnen Stellungnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgt durch die Stadt Potsdam.

Potsdam, den 22.07.2013

**Für den Oberbürgermeister
in Vertretung**

**Elona Müller-Preinesberger
Beigeordnete für Soziales, Jugend,
Gesundheit und Ordnung**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wasser- und Bodenverbandes
„Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Verbandssitz: 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38
Telefon: 03321-454641; Fax: 03321-454898; E-Mail: info@wbv-nauen.de

In der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 30.11.2013 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Grundräumungsarbeiten an ausgewählten Gewässern II. Ordnung durch. Das bedeutet, dass den betroffenen Gräben Schlamm entnommen und entlang des Unterhaltungstreifens eingegeben wird.

Davon betroffen sind Gewässer in folgenden Gemarkungen:

- Eichberge
- Bergerdamm-Lager
- Uetz-Paaren
- Zachow/Gutenpaaren
- Schmergow
- Liepe/Damme
- Gollwitz

Auf unserer Internetseite www.wbv-nauen.de haben wir unter der Rubrik „Aktuelles“ Lagepläne mit Kennzeichnung der betroffenen Gewässer hinterlegt.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung dieser Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende

Benutzung der Anliegergrundstücke an. Demnach haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 18.07.2013

**Hacke
Geschäftsführer**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Liquidation

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der gemeinnützige Verein **AKTION KNOCHENMARKSPENDE BRANDENBURG-BERLIN e. V.** mit Beschluss vom 16. Februar 2012 aufgelöst worden ist.

Die Arbeit zur Hilfe für Leukämiekranke wird seither als **Deutsche Stiftung gegen Leukämie** (gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts) fortgesetzt.

Jagdgenossenschaft Satzkorn
Der Vorstand

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Satzkorn

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Satzkorn lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: Mittwoch, 18.09.2013
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Dorfstraße 7 in 14476 Potsdam Satzkorn

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
- TOP 2 Vorschläge zur Wahl der Kandidaten des Vorstandes, Vorsteher und Beisitzer
- TOP 3 Wahl einer Wahlkommission
- TOP 4 Wahl eines Vorstehers sowie eines stellv. Vorstehers der Jagdgenossenschaft und der Beisitzer
- TOP 5 Sonstige

Gemäß § 9 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Satzkorn wird die Einladung hiermit durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen der Gemarkung Satzkorn und der Gemarkung Marquardt, in der Begrenzung der B 273 Satzkorner Seite bis zum Sacrow-Paretzer-Kanal. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Potsdam Satzkorn, den 15.07.2013

Der Jagdvorsteher

Die Waldbauernschule informiert

In den Monaten Oktober und November jeweils freitags in der Zeit von 16:00-19:30 Uhr und samstags in der Zeit von 08:30-15:30 Uhr veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e. V. wieder eine neue Weiterbildung für Waldbesitzer.

Schulungsthemen sind Waldschutz, Leitungsrechte, Verbissmonitoring, Holzmarkt, Förder-RL, Waldbau Lärche, neue RVR Laubholz, Nadel-Werksortierung und Holzernte von A-Z. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen.

Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 EUR erhoben. Schulungstermine finden Sie im Internet auf der Seite www.waldbauernschule-brandenburg.de oder unten. Da die Veranstaltungen nur bei mindestens 8 Teilnehmern durchgeführt werden können, wird um **vorherige Anmeldung** gebeten, per Telefon unter 033920-50610, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Schulungstermine:

11. + 12.10.2013 **Großraum Perleberg**
(Gaststätte Lübzower Schweiz, Dorfstr. 24, 19348 Lübzow)

- 11. + 12.10.2013 **Großraum Beelitz**
(Cafè „Zum Kirschbaum“, Körzin 20, 14547 Körzin)
- 18. + 19.10.2013 **Großraum Nauen**
(Gaststätte „Havelland“, Grünefelder Dorfstr. 8, 14621 Grünefeld)
- 18. + 19.10.2013 **Großraum Belzig**
(Gaststätte „Zur Erholung“, Werbiger Dorfstr. 1, 14806 Werbig)
- 25. + 26.10.2013 **Großraum Wittstock**
(Gasthof „Scharfenberger Krug“, Scharfenberg 28, 16909 Scharfenberg)
- 08. + 09.11.2013 **Großraum Rathenow**
(Landgasthof „Märkisch – Ceres“, Bergstr. 38, 14789 Vehlen)
- 08. + 09.11.2013 **Großraum Lehnin**
(Hotel Markgraf, Friedenstr. 13, 14797 Lehnin)

Thomas Meyer
Stv. Vors. Waldbauernschule e. V.
Am Heideberg 1, 16818 Walsleben



Jubilare August 2013

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

02. August 2013	Herr	Walter Horst Wöhe
03. August 2013	Herr	Heinz Juchert
05. August 2013	Frau	Ingeborg Grobe
	Herr	Oswalt Rudolf Paul Kintzel
09. August 2013	Frau	Elfriede Lack
10. August 2013	Frau	Helene Warias
12. August 2013	Frau	Anna Schröppel
13. August 2013	Herr	Günter Rudolf Böhm
15. August 2013	Herr	Leonhard Stoya
16. August 2013	Frau	Agnes Arndt
25. August 2013	Frau	Emilie Schäfer
26. August 2013	Frau	Ursula Wrießnig
28. August 2013	Herr	Gerhard Werl
30. August 2013	Frau	Gertrud Schmandt

104. Geburtstag

30. August 2013 Frau Ilse Nowak

60. Ehejubiläum

01. August 2013	Eheleute Annemarie und Hubert Bolze
	Eheleute Edeltraud und Otto Mühlberg
22. August 2013	Eheleute Regine und Rene Wilhelm Goercke
	Eheleute Frida und Herbert Ilgner